

AZ: 01.4 - Herr Krüger

**Drucksache Nr.: 0516/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	22.07.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann

**Verhandlungsgegenstand:**

**Gremienumbesetzung: Neuwahl des Schulleiterwahlausschusses**

**A n t r a g:**

Als Vertreter des Schulträgers für den Schulleiterwahlausschuss werden gewählt:

- 1. \_\_\_\_\_  
Stellv. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_  
Stellv. \_\_\_\_\_
- 3. \_\_\_\_\_  
Stellv. \_\_\_\_\_
- 4. \_\_\_\_\_  
Stellv. \_\_\_\_\_
- 5. \_\_\_\_\_  
Stellv. \_\_\_\_\_
- 6. \_\_\_\_\_  
Stellv. \_\_\_\_\_
- 7. \_\_\_\_\_  
Stellv. \_\_\_\_\_
- 8. \_\_\_\_\_  
Stellv. \_\_\_\_\_
- 9. \_\_\_\_\_  
Stellv. \_\_\_\_\_
- 10. \_\_\_\_\_  
Stellv. \_\_\_\_\_

**IRIS:**

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Mit Schreiben vom 21.05.2025 hatte die neu gebildete Ratsfraktion BfB/die Basis auf Grundlage des § 46 Abs. 10 Satz 1 GO die Neuwahl aller ständigen Ausschüsse beantragt. Am 26.05.2025 hatte Ratsherr Gärtner nachgefragt, ob der Antrag um die Neuwahl des Schulleiterwahlausschusses ergänzt werden kann. Wegen der Ladungsfrist würde ein entsprechender Antrag für die Sitzung am 03.06.2025 nicht mehr berücksichtigt werden können. Es wurde vereinbart, den Antrag zur Sitzung der Ratsversammlung am 22.07.2025 zu stellen. Dieser Antrag ist am 02.07.2025 eingegangen.

Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass sich auch nach der Wahl am 01.04.2025 im Schulleiterwahlausschuss die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung nicht widerspiegeln.

Davon ausgehend, dass alle Ratsfraktionen entsprechende Vorschläge unterbreiten und jeweils alle Fraktionsmitglieder für den Vorschlag der eigenen Ratsfraktion stimmen, ergibt sich für den Schulleiterwahlausschuss folgende Sitzverteilung bezogen auf die 10 vom Schulträger zu besetzenden Sitze:

<b>Ratsfraktion</b>	<b>Zahl der Sitze</b>	<b>Reihenfolge der Sitze nach den Höchstzahlen</b>
CDU	3	1, 4 und 8
SPD	2	2 und 5
Die Grünen	1	3
FDP	1	6 oder 7
Bürgerfraktion	1	6 oder 7
BfB/die Basis	2 Sitze	9 oder 10
AfD		
Heimat Neumünster		

Die Stimmen der 2 fraktionslosen Ratsmitglieder sind nicht berücksichtigt.

Bei der Wahl am 01.04.2025 hatte die CDU-Ratsfraktion im Schulleiterwahlausschuss 4 Sitze erlangt. Auf die 3 Ratsfraktionen mit jeweils 3 Mitgliedern ist nur 1 Sitz entfallen. Es lässt sich also feststellen, dass die aktuelle Besetzung des Gremiums nicht der in der Tabelle dargestellten Sitzverteilung, die eine Spiegelung der Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung wiedergibt, entspricht.

Zudem hatte sich zwischenzeitlich die Ratsfraktion BfB/Die Basis neu gebildet. Diese hatte bislang keine Möglichkeit, einen Sitz im Schulleiterwahlausschuss zu erlangen. Der Sachverhalt wurde von der Kommunalaufsicht geprüft. Diese hat bestätigt, dass der neu gebildeten Ratsfraktion die Möglichkeit gegeben werden muss, ggf. einen Sitz im Losverfahren zu erlangen.

Somit sind die Voraussetzungen des § 46 Abs. 10 Satz 1 GO gegeben. Nach dieser Norm kann jede Ratsfraktion eine Neuwahl des Gremiums beantragen. Diese Beantragung erfolgte – wie gesagt – am 02.07.2025. Mit der Antragstellung verlieren alle Ausschussmitglieder gemäß § 46 Abs. 10 Satz 2 GO zum Beginn der nächsten Sitzung der Ratsversammlung ihren Sitz in dem Gremium.

Der Schulleiterwahlausschuss ist nach § 38 SchulG beim Schulträger zu bilden und besteht aus 10 Vertretern des Schulträgers, 5 Vertretern der Eltern und 5 Vertretern der Lehrer. Die Vertreter des Schulträgers sind von der Vertretungskörperschaft zu wählen. Nach § 38 Absatz 2 SchulG müssen die 10 von der Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Diese Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss können für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Gem. §

38 Absatz 4 SchulG sind dann auch Stellvertreterinnen / Stellvertreter zu wählen.

Es sind folgende Wahlverfahren möglich:

**Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO:**

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber wäre einzeln abzustimmen.

**Verhältniswahl nach § 40 Absatz 4 GO:**

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt. Bei der Verhältniswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los. Die Vorschläge müssen vor Beginn der Wahl schriftlich vorliegen. Die Reihenfolge ist von Belang – auch in Bezug auf die verfügbaren Sitze für Ratsmitglieder einerseits und bürgerschaftliche Mitglieder andererseits. Da davon auszugehen ist, dass Verhältniswahl beantragt wird, wird gebeten, die Vorschläge rechtzeitig vorzubereiten und zu der Stadtpräsidentin zu übermitteln.

**Abstimmung en bloc:**

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen inklusive der Vertretungen en bloc abgestimmt werden. Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen. Bezüglich eines Vorschlagsrechts und einer Sitzverteilung könnte man sich an der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 40 Absatz 4 GO auf die Fraktionsstärken orientieren (siehe Tabelle).

i. A.

Krüger  
FD Steuerungsunterstützung und Kommunikation